

Handlungsleitfaden: Kinderschutz im Karnevalverein

Dieser Handlungsleitfaden soll Karnevalvereine dabei helfen verantwortungsbewusst mit dem Thema Kinderschutz umzugehen und ein Kinderschutzkonzept für den eigenen Verein zu entwickeln. Wichtig ist, dass nicht alle Vorschläge und Empfehlungen gleichermaßen von den einzelnen Vereinen umgesetzt werden müssen, sondern an den jeweiligen Verein und dessen Ressourcen angepasst werden können.

Inhalt

Warum sollte sich ein Karnevalverein mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen?	2
Welche rechtlichen Grundlagen und Anforderungen gibt es?.....	2
Welche Maßnahmen sollte ein Karnevalverein im Hinblick auf das Thema Kinderschutz umsetzen?	3
Wie werden diese Maßnahmen im Karnevalverein konkret umgesetzt?	4
Maßnahme 1: Sensibilisierung	4
Maßnahme 2: Risikoanalyse	4
Maßnahme 3: Erweitertes Führungszeugnis.....	5
Maßnahme 4: Notfallplan & Ansprechpartner*innen.....	6
Maßnahme 5: Leitbild	9
Maßnahme 6: Verhaltenskodex	9
Erste Anlaufstellen (Insoweit erfahrene Fachkräfte & Jugendämter):.....	11
Sonstige Beratungsstellen & wichtige Kontaktdaten:.....	12



Warum sollte sich ein Karnevalverein mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen?

Präventive Kinderschutzkonzepte sind wichtig für ehrenamtliche Vereine, um

- der Verantwortung für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden
- eine schützende Vereinskultur zu etablieren und potenziellen Täter*innen Barrieren zu schaffen
- im Notfall richtig handeln zu können und den ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern eine größtmögliche Sicherheit zu geben

Außerdem gibt der Gesetzgeber allen freien Trägern der Kinder und Jugendhilfe, also auch und gerade den Verein, den ausdrücklichen Auftrag, sich mit dem Thema Kinderschutz zu beschäftigen (§ 72a SGB VIII).

Welche rechtlichen Grundlagen und Anforderungen gibt es?

Am 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Mit dem BKiSchG sind verschiedene (neue) Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung getroffen worden.

Folgende Themenschwerpunkte sind seither im Bundeskinderschutzgesetz verankert:

- Gesetzliche Verankerung Früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz
- Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen sowie vergleichbarer Berufsgruppen und der Netzwerke „Frühe Hilfen“
- Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz
- Stärkung der Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen
- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Für uns als großer Jugendverband wurde zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem Landesjugendamt im Saarland und der VSK Jugend abgeschlossen (stellv. für alle Mitgliedsvereine). Aus dieser Vereinbarung geht hervor, dass wir als VSK Jugend (& unsere angeschlossenen Mitgliedsvereine) die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes gewährleisten müssen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Land rechtfertigen müssen.

Im Saarland findet das Bundeskinderschutzgesetz im Ehrenamt nur dann eine verpflichtende Anwendung, wenn Vereine in irgendeiner Art und Weise Förderungen vom Staat für Jugendmaßnahmen und –weiterbildungen erhalten (unabhängig ob Gemeinde, Stadt, Kreis oder Landesebene). Für Vereine, die keine der o.a. Förderungen erhalten ist die Einführung der Maßnahmen nur eine Kann-Forderung, wird jedoch von Seiten der VSK-Jugend **ausdrücklich** befürwortet.

Welche Maßnahmen sollte ein Karnevalverein im Hinblick auf das Thema Kinderschutz umsetzen?

Um den vielen Kindern und Jugendlichen im Verein einen sicheren Ort zu schaffen sollte jeder Karnevalverein ein eigenes Kinderschutzkonzept entwickeln. Ein Kinderschutzkonzept besteht aus verschiedenen Bausteinen, die im jeweiligen Verein eigenverantwortlich umgesetzt werden müssen. Schutzkonzepte haben zwei Pfeiler: Prävention (besonders durch Personalmanagement, Beschwerdeverfahren und Partizipation von Kindern) und Intervention (Notfallplan). Das Hauptziel von Schutzkonzepten ist es, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen. Durch die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes soll der Verein zu einem sicheren Ort werden, an dem Kinder keine Angst vor Übergriffen haben. Die Basis eines Schutzkonzeptes ist gegenseitiger Respekt: unter den Mitarbeitenden, unter den Kindern und zwischen Kindern und Mitarbeitenden. Teilweise wird dies als „Kultur der Achtsamkeit“ bezeichnet.

Elemente eines Kinderschutzkonzeptes sind:

- die **Risikoanalyse** (im Verein werden die Risiken, denen Kinder und Jugendliche im Zuge der Vereinsarbeit ausgesetzt sind analysiert und entsprechend Vorkehrungen getroffen, um diese zu minimieren)
- das **Leitbild** (der Verein schreibt seine Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen von Gewalt explizit in seiner Satzung fest)
- die **Qualifizierung** ehrenamtlich Beschäftigter (Juleica-Schulungen als verpflichtend, Sensibilisierung für Gewaltformen & andere Themen durch Schulungen)
- die Verpflichtung zur Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen
- ein **Verhaltenskodex** für ehrenamtlich Beschäftigte (alle Trainer*innen, Betreuer*innen, etc. müssen beim Antreten ihrer Tätigkeit einen Verhaltenskodex unterschreiben)
- die Benennung von **Ansprechpersonen** (Kinderschutzbeauftragte*r im Verein)
- der **Notfallplan** (Vorgehen im Verdachtsfall)
- **partizipative Vereinsstrukturen** (systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern)
- **Transparenz** im Verein (alle Mitglieder kennen den/die Ansprechpartner*in)

Mindestanforderungen an die Vereine:

Ehrenamtlichen Vereinen fehlen oft die Ressourcen um ein vollumfängliches Schutzkonzept zu entwickeln und kontinuierlich umzusetzen. Als VSK Jugend empfehlen wir dennoch, sich mit dem Thema zu beschäftigen und mindestens folgende Maßnahmen anzugehen:

- Schulung bzw. Sensibilisierung des Vorstandes und der Trainer*innen im Verein (& allen die mit Kindern und Jugendlichen im Verein arbeiten) zu Formen von Gewalt, Grenzüberschreitendem Verhalten und Täter*innenprofilen

- Durchführung einer Risikoanalyse und ergreifen entsprechender Maßnahmen, um die Risiken für Kinder und Jugendliche im Vereinsalltag so gering wie möglich zu gestalten
- Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen die Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen im Verein haben
- Erarbeitung eines Notfallplans und Benennung von Ansprechpersonen

Wie werden diese Maßnahmen im Karnevalverein konkret umgesetzt?

Um diese Maßnahmen umsetzen zu können, muss der Verein zunächst eine verantwortliche Person zur Umsetzung und Koordinierung des Kinderschutzkonzeptes finden. „Nur wenn sich ein Vorstandsmitglied für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen persönlich verantwortlich fühlt, ist gewährleistet, dass es nicht bei einer einmaligen Positionierung des Vereins bleibt.“ (Quelle: DFB – Kinderschutz im Verein)

Maßnahme 1: Sensibilisierung

Damit ein Karnevalverein das Thema Kinderschutz angehen kann, ist es wichtig, dass die Verantwortlichen im Verein, sowie alle Ehrenamtlichen, die mit den Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, Formen von Gewalt an Kindern kennen. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sollten deshalb entsprechend geschult und sensibilisiert werden. Die VSK Jugend versucht hierzu in Zukunft ihren Mitgliedsvereinen eine entsprechende Schulung anzubieten bzw. kann diese auch Vereinsintern als Fortbildung gehalten werden. Für Informationen kann der Verein gerne unsere Jugendbildungsreferentin Lea Dieudonné (lea.dieudonne@vskjugend.de) kontaktieren.

Wir als VSK Jugend empfehlen allen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eines Vereins eine Juleica-Schulung bei uns zu absolvieren, da hier die wichtigsten Themen rund um den Umgang mit Kindern und Jugendlichen vermittelt werden. Die Juleica-Schulung wird von uns im Herbst angeboten. Informationen hierzu findet ihr auf den üblichen Kanälen und unserer Webseite.

Das Wichtigste in Kürze:

Schulungen, um Formen von Gewalt an Kindern zu verstehen, sowie solche, die einen allgemeinen Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Ehrenamt (Inhalt der Juleica-Schulung) vermitteln, sind Voraussetzung für alle Verantwortlichen im Verein, sowie alle Ehrenamtliche, die mit den Kindern und Jugendlichen Kontakt haben.

Maßnahme 2: Risikoanalyse

Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen zu können, ist es für einen Verein wichtig zu wissen, an welchen Stellen Risikofaktoren vorhanden sind. Eine Risikoanalyse bildet die Basis für das Schutzkonzept, spätere Präventionsmaßnahmen, Notfallpläne und strukturelle Veränderungen. Während der Risikoanalyse werden verschiedene Bereiche des Vereinsalltags (Trainingssituation, Ausflüge, Kappensitzungen, Umzüge, etc.) auf eventuelle Gefahren und Schwachstellen überprüft.

Die Risikoanalyse ist also ein Instrument, um sich der Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen im eigenen Verein bewusst zu werden.

Dabei steht oft das Ziel im Raum, alle Gefahren zu erkennen und aus dem Weg zu schaffen. Allerdings sollte man sich dieser Illusion bewusst sein und wissen, dass wahrscheinlich nicht alle Risiken als solche wahrgenommen werden. Jedoch dient die Risikoanalyse dazu, diesen Anteil nicht erkannter Gefahren so gering wie möglich zu halten und einen möglichst hohen Gefahrenanteil an zu minimieren.

Bei einer Risikoanalyse sollten alle wichtigen Akteure und Gruppen mit einbezogen werden. Besonders die Einbindung der Kinder ist wichtig, da sie die Zielgruppe sind und erklären können, in welchen Situationen sie sich aus welchem Grund unwohl fühlen. Es ist wichtig, ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Gruppen zu bewahren. Dabei sind besonders Alter, Funktion und Geschlecht zu beachten.

Die Risikoanalyse kann in eurem Verein beispielsweise in einer, für alle Mitglieder offenen, Vorstandssitzung zusammen erarbeitet werden oder bei der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Möglich wäre auch eine Arbeitsgruppe zum Thema zu bilden, die die Risikoanalyse zusammen durchführt.

In den Anlagen findet ihr eine Anleitung zur Durchführung einer Risikoanalyse und entsprechende Fragen.

Das Wichtigste in Kürze:

Jeder Karnevalverein sollte eine Risikoanalyse durchführen, um Risikofaktoren im Vereinsleben aufzudecken und diese minimieren zu können.

Maßnahme 3: Erweitertes Führungszeugnis

„Neben- und ehrenamtlich tätige Personen unterliegen der Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn

- Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden (unter Verantwortung von Trägern der freien und öffentliche
- hierfür eine Finanzierung der Aufgabe durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt,
- dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden („pädagogischer oder betreuender Kontext“),
- nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht“

(Quelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)

Rechtliche Grundlage: § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu

sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Auf Grundlage des § 72a SGB VIII halten wir alle unsere Vereine dazu an, von jeder Person, die Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen im Verein hat, das erweiterte Führungszeugnis einzusehen. Eine Vorlage zum Beantragen der Führungszeugnisse findet ihr in den Anlagen.

Der richtige Umgang mit der Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse:

Wichtig hierbei ist, dass das Führungszeugnis für die entsprechenden ehrenamtlichen Personen kostenlos ausgestellt werden kann. Hierfür muss der Verein die ehrenamtliche Tätigkeit bescheinigen und die Personen mit entsprechendem Brief das erweiterte Führungszeugnis auf dem zuständigen Bürgeramt beantragen. Eine Vorlage für diese Bescheinigung und die kostenlose Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist im Anhang hinzugefügt.

Das erweiterte Führungszeugnis darf von den Vereinen **nicht** eingesammelt, kopiert oder aufbewahrt werden. Um die Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen einsehen zu können, muss der Verein im Vorfeld eine Vertrauensperson bestimmen. Lediglich diese Vertrauensperson ist dazu berechtigt die Führungszeugnisse einzusehen und auf Grundlage derer die Ehrenamtliche Arbeit im Verein zu erlauben oder zu verweigern. In den Anlagen ist für die Vereine ein Vordruck zur Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse durch die Vertrauensperson hinzugefügt, die nach dem entsprechenden Ausfüllen in den Strukturen des Vereins abgelegt werden können.

Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist 3 Jahre lang gültig und muss danach (bei weiterer Tätigkeit im Verein) erneuert werden.

Maßnahme 4: Notfallplan & Ansprechpartner*innen

Neben Prävention und Beteiligung muss ein Verein für sich festgelegt haben, was im konkreten Verdachtsfall passiert und wie zu handeln ist. Dafür ist ein Notfallplan (auch Interventionsplan genannt) unabdingbar, da eine Verdachtssituation oft mit Stress und Unsicherheit verbunden ist. Damit trotzdem verantwortungsbewusst und sicher gehandelt werden kann, sollte ein Notfallplan entwickelt werden. Wichtig zur Erstellung eines

Notfallplans ist, dass der Verein als erstes eine Kinderschutzbeauftragte Person (Vertrauensperson) benennt, an die sich Ehrenamtliche im Verein, aber auch Kinder, Jugendliche und Eltern bei einem Verdachtsfall wenden können. Diese Person (& ihre Kontaktdaten) muss im Verein transparent mit allen Mitgliedern kommuniziert werden. Außerdem sollte vor allem diese Person in Anzeichen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschult sein.

In der VSK Jugend ist unsere Vertrauensperson, an die sich auch unsere Mitgliedsvereine wenden können, unsere Jugendbildungsreferentin Lea Dieudonné.

Was ist ein Verdachts- oder Mitteilungsfall?

Verdachtsfall: Jemand hat etwas beobachtet, die Lage ist nicht klar, aber irgendwie ist etwas komisch. Ein Kind oder Jugendlicher könnte eventuell von Kindeswohlgefährdung betroffen sein. Auch bei einer vagen Vermutung ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.

Mitteilungsfall: Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher von Grenzverletzungen und/oder (sexueller) Gewalt berichtet, ist dies zunächst ein großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das Vertrauen nicht zu enttäuschen und das weitere Vorgehen mit dem Betroffenen Kind oder Jugendlichen abzustimmen. Transparenz dem Kind gegenüber ist hier höchstes Gebot!

Wie verhalte ich mich, wenn es einen Verdachts- oder Mitteilungsfall gibt?

Krisenleitfaden gegenüber der sich anvertrauenden Person

- Ruhe bewahren!
- Davon ausgehen, dass das Kind die Wahrheit sagt
- Aber auch die Weigerung zu sprechen muss akzeptiert werden
- Aufmerksam zuhören, ermutigen, beruhigen
- Das Gesagte unvoreingenommen wahrnehmen
- Das Gesagte nicht kleinreden, sondern ernst nehmen
- Dem Kind für das Vertrauen danken
- Dem Kind anbieten, dass sie*er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf
- Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann
- Das weitere Vorgehen mit dem Kind abstimmen
- Gesprächsverlauf konkret dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden
- Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson des Vereins (Kinderschutzbeauftragte*r)
- Gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle
- Auf keinen Fall den vermuteten Täter*in informieren
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren (Psychohygiene)
- bestärken, dass der offene Umgang mit der Vermutung richtig und gut war, aber keine Verschwiegenheit versprechen
- Vermeiden Sie Suggestivfragen (sagen Sie; „ Und was ist dann passiert?“ und sagen Sie nicht: „Hat er dein Bein angefasst?“)
- Versuchen Sie, ein möglichst genaues Bild von dem zu bekommen, was ihr Gegenüber Ihnen mitteilen möchte.

- Vermeiden Sie Warum-Fragen, das kann dem Gegenüber schnell das Gefühl einer Beschuldigung geben.
- Gewährleisten Sie die Sicherheit des Kindes oder des Jugendlichen

Krisenleitfaden gegenüber dem*der Verdächtigen

- Eine direkte Konfrontation kann zu einer Eskalation der Situation führen, dies kann auch zu zusätzlichen Gefahren für alle Beteiligten (und vor allem für das Kind) führen
- Situationen sind jedoch alle verschieden und müssen jeweils gründlich analysiert werden; in manchen Situationen ist eine Konfrontation von Vorteil, in anderen ganz und gar nicht
- Falls es zu einer Konfrontation kommen sollte, darf das Kind auf keinen Fall in Reichweite des/der Täter/in bleiben, denn dieser könnte versuchen das Kind – notfalls gewaltsam – zur Rücknahme seiner Aussage zu zwingen
- Eine Anzeige bei der Polizei ist nicht verpflichtend, aber jeder, der Kenntnis von einem sexuellen Missbrauch erlangt, hat die moralische Pflicht, für geeignete Hilfe zu sorgen

WICHTIG:

- Normalerweise sollte die Kinderschutzbeauftragte Person im Verein sehr schnell eingebunden und informiert werden (Ausnahme: wenn der Verdacht gegen sie selbst besteht).
- Faustregel: So viele Personen wie nötig und so wenige wie möglich einbinden.
- Beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden (der Fall wird dieser **anonym** geschildert – der Name des Kindes also nicht genannt)

Beispiel-Notfallplan

1. Ein Kind kommt zu einem/einer Trainer*in und berichtet von Grenzverletzungen oder es wird im Verein ein grenzverletztes Verhalten beobachtet.
2. Die Vertrauensperson des Vereins wird informiert. Das Thema bzw. der Vorfall muss von den beteiligten Personen sehr diskret behandelt werden. Wichtig ist, dass Dritte (z.B. Eltern, mutmaßliche*r Täter*in, Jugendamt oder Polizei, aber auch Vereinsvorstand) nicht sofort informiert werden.
3. Die Vertrauensperson des Vereins versucht den Fall einzuschätzen:
 - Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung lässt sie sich bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) beraten und informiert sich über die weiteren Schritte.
 - Im Falle von grenzverletztem Verhalten (muss im Vorfeld von dem Verein festgelegt werden und am besten in den Verhaltenskodex für Ehrenamtliche hinzugefügt werden) oder anderen Konflikten sucht die Vertrauensperson das Gespräch mit den betreffenden Personen und versucht zu vermitteln.
 - Falls der Verdacht gegenüber einer/einem Trainer*in besteht, sollte diese*r zunächst das Training pausieren und bei Bestätigung des Verdachts muss die Tätigkeit im Verein niedergelegt werden.

Maßnahme 5: Leitbild

„Unter einem Leitbild versteht man die Selbstverpflichtung zu bestimmten moralischen und ethischen Leitsätzen, die es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beachten gilt.“

Das Ziel eines Leitbildes ist es, sich gegen jede Art der Gewalt, Grenzverletzung und Übergriffe auszusprechen. Es handelt sich um ein „Commitment“ des Vereins zu Kinderschutz & Kinderrechte. Es werden Verhaltensziele festgelegt, die dazu beitragen, Rechte von Kindern zu wahren, deren Partizipation zu fördern und aus dem Verein einen sicheren Schutzort zu machen.

Damit ein Leitbild im Alltag gelebt und beachtet wird, ist es wichtig, viele Vereinsmitglieder in der Entwicklung oder Überarbeitung des Leitbildes einzubeziehen. Nur wenn diese sich mit dem Leitbild identifizieren können, können die Verhaltensziele in der Arbeit auch umgesetzt werden.

Die Bestandteile werden spezifisch auf den jeweiligen Verein angepasst. Inhalte können u.a. sein: Sexualität, Kindheit und Jugend, Kinderrechte, Gewaltfreiheit, professionelles Selbstverständnis, Nähe und Distanz, Pädagogische Konzepte, Hierarchieebenen, Machtgefälle, Umgang mit Macht in dem Verein.

Das Leitbild stellt Verhaltensziele auf, die im Verhaltenskodex noch einmal verschärft und konkretisiert werden.

Maßnahme 6: Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex werden die verschiedenen Verhaltensziele aus dem Leitbild konkretisiert und verbindlich festgeschrieben. Er bildet einen Orientierungsrahmen, der (un)angebrachtes Verhalten definiert und dazu dient, Grenzverletzungen zu verhindern. So entstehen eine gemeinsame Haltung und ein gemeinsames Verständnis von Gewalt unter den Vereinsmitgliedern. Die Verhaltensrichtlinien bieten den Vereinsmitgliedern Handlungssicherheit. So wissen sie, welche Verhaltensweisen angemessen und angebracht sind und können „Grauzonen“ besser einschätzen und im Verein ansprechen. Außerdem werden sie dadurch vor falschen Anschuldigungen geschützt. Auch für Kinder stellt der Verhaltenskodex eine Sicherheit dar: Sie wissen, welches Verhalten akzeptiert ist und gegen welche Formen sie sich wehren bzw. beschweren können.

Ein Verhaltenskodex bezieht sich auf Beziehungen zwischen:

- Den Kindern untereinander
- Den erwachsenen Vereinsmitgliedern untereinander
- Erwachsene und Kindern

Der Verhaltenskodex ist auch ein Qualitätsmerkmal: Ein Verein, der sich Gedanken macht und festschreibt, wie sich seine Mitglieder zu verhalten haben, legt einen großen Wert auf den Schutz der Kinder und die Wahrung ihrer Rechte.

Bestandteile eines Verhaltenskodex :

Die Bestandteile eines Verhaltenskodex müssen spezifisch auf den Verein zugeschnitten werden. Jeder Verein hat andere Grundvoraussetzungen und Begebenheiten, worauf der Verhaltenskodex angepasst werden muss.

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Umgang und Nutzung von Medien
- Beachtung der Intimsphäre
- Geschenke und Vergünstigungen
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Verhalten bei Übernachtungen und Reisen
- Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Das Wichtigste in Kürze:

Der Verhaltenskodex besteht aus konkreten Verhaltensregeln, die auf den eigenen Verein und seinen Kontext bezogen sind. Der Verein sollte genau aufschreiben welches Verhalten akzeptiert wird und was ein No-Go ist.

Erste Anlaufstellen (Insoweit erfahrene Fachkräfte & Jugendämter):

Saarpfalz-Kreis:

Christian Eckhardt-Schug: 06841-1048083 (InsoFa)

Fachbereich für Familien- und Jugendhilfe/Jugendamt – Bezirkssozialdienst: 06841 1048104

Regionalverband:

Jugendamt – Abteilung Kinder- und Jugendarbeit: 0681 5065151

Veronica Grindle: 0681 5065150 (InsoFa)

Merzig-Wadern:

Allgemeiner Sozialer Dienst – Bezirkssozialdienst: 06861 80141 Zeljko Kovacevic (InsoFa)

Neunkirchen:

Martin Ludwig (Lebenshilfe Neunkirchen): 06821 21919 (InsoFa)

Kreisjugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst 06824 9067300

Saarlouis:

Kreisjugendamt: 06831 444555

Hanna Kiefer: 06831 444-611 (InsoFa)

St.Wendel:

Kreisjugendamt: 06851 8015101

Carina Ost (Allgemeiner Sozialer Dienst): 06851 8015118 (InsoFa)

Sonstige Beratungsstellen & wichtige Kontaktdaten:

Anschriften Häusliche Gewalt

- Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt im Saarland
Haus der Caritas
Johannisstr. 2, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681/3799610
- Frauennotruf Saarland
Nauwieser Str. 19, 66111 Saarbrücken
Tel. 0681/36767
- Frauenhaus Neunkirchen, Tel. 06821/92250
- Frauenhaus Saarlouis, Tel. 06831/2200
- Frauenhaus Saarbrücken, Tel. 0681/991800

Anschriften Sexueller Missbrauch

- NELE – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen
Rosemarie Breyer und Margit Leist,
Dudweilerstr. 80, 66111 Saarbrücken
Tel. 0681/32043
- PHOENIX gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen
Udo Weber, Dudweilerstr. 80, 66111 Saarbrücken
Tel. 0681/7619685, Handy 0163-2077931
- SOS-Kinderdorf Saarbrücken
Gabi Obereicher,
Karcherstr. 13, 66111 Saarbrücken
Tel. 0681/910070
- NEUE WEGE, Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Minderjährige
Harald Conrad, Serriger Str. 20, 66115 Saarbrücken
Tel. 0681/7559498, Handy 0160-2011581